fowie in sammtlichen Annoncen-Bureaux und ben Agenturen im Rreife angenommen.





Mr. 81.

Berlin, Donnerstag, ben 9. Juli 1891.

35. Jahrg

Abonnements

auf das "Teltower Arcisblatt" (Breis 1 Mart 25 Pf. excl. Bringerlohn) werden noch fortwährend von den Staiferlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern und unferen Spediteuren entgegengenontmen.

Die bereits erschienenen Rummern werden gratis nachgeliefert.

Die Erpedition.

Umtliches.

Berlin, den 6. Juli 1891.

Der Umts Borfteber und Standesbeamte, Landesösonomierath Kiepert zu Marienfelde ist vom 4. Juli bis 20. August d. J. an der Wahrenehmung der Amtsgeschäfte durch Abwesenheit vers hindert und wird während diefer Zeit in seiner Eigenschaft als Amts-Borfteber durch den Adminisstrator Lange in Osdorf, als Standesbeamter durch den Ober-Inspector Schmidt in Maxicuselbe vers treten merben.

Der Landrath. 3. 2.: Sahlmeg, Regierungs=Affeffor.

Berlin, den 25. Februar 1891.

Befanntmachung, den Anfauf von Remonten für 1891 betreffend. Regierungs-Bezirt Botodam.

Bum Antaufe von Remonten im Alter von brei und ausnahmsmeite vier Jahren find im Bereiche der Königlichen Regierung zu Botsbam für diefes Jahr nachstehende Morgens 8 reip. 9 Uhr beginnende Martte anberaumt worden und zwar:

am -8. August in Brenglau 8 Uhr, 10. Ungermunde 8 Uhr, 10. Angerminde & ugt,
11. Legith 9 Uhr,
12. Wittstod 8 Uhr,
13. Britwall 8 Uhr,
14. Berleberg 8 Uhr.
Die von der Remonte-Anlaufs-Commission

erlauften Pferbe merben gur Stelle abgenommen

und fofort gegen Quittung baar bezahlt.

Bferde mit solchen Fehlern welche nach den Landesgeleten den Kauf rüdgungig machen, sind vom Bertäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und ber Unfoften gurudgunehmen, ebenfo Rrippen-feger und Klophengfie, melde fich in ben erften gehn begm. achtundzwanzig Tagen nach Ginlieferung in den Depots ale folche ermeifen. Pferbe, melche den Berfäufern nicht eigenthumlich gehören, oder burch einen nicht legitimirten Bevollnächtigten der Commission vorgestellt werden, find vom Rauf aus-

geichloffen. Die Bertaufer find verpflichtet, jedem vertauften Bierde eine neue starte rindlederne Trense mit flartem Gebig und eine neue Ropihaliter von Leder oder Sanf mit 2 minbeftens zwei Meter langen Striden

ohne besondere Bergütung mitzugeben.
Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decischeine resp. Gullenscheine mitzubringen, auch werden die Berstullenschein mitzubringen, auch werden die Bers läufer ersucht, Die Schweife ber Bferbe nicht gu fompiren ober übermäßig zu verfürzen. Ferner ift bie Ueberzeugung gewonnen, daß nur eine es bringend erwünscht, daß ein zu massiger ober zu planmäßige Regelung ber Besolbungsverhältnisse weicher Futterzustand bei den gum Bertauf gu ftellenden Remonten nicht ftattfindet, weil badurch die in den Remontedepots porfommenden Rrantbeiten febr viel ichmerer zu fiberfteben find, als bies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Gall ift. Die auf den Martten porguftellenden Remonten muffen baber in folder Berfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Mustulatur ausgebildet sind.

Kriegeministerium, Remontirungs=Abtheilung.

Berlin, den 2. Juli 1891. Beröffentlicht. Der Landrath. 3. B.: Sahlmeg, Regierungs-Uffeffor.

Berjonal=Chronit. Der Arbeiter Seinrich Loth aus Marien= borf ift zum Felbhüter der Gemeinde Marien= borf gewählt und als folder bestätigt und vereidigt morden.

Richtamtliches. Neuregelung der Besoldungen der Polksschullehrer.

Die Befolbungen ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen Bolfsichulen find gulest allmorben. Daß fich feitbem Manches in mirth. bafur, bag eine planmäßige Neuregelung bes iteuer wird voraussichtlich vielfach ein anderes

Befolbungswesens ber Bollsichullehrer feit zwei Jahrzehnten nicht ftattgefunden bat, lag in ber sehr verschiedenartigen und vielsach unzureichenden Leiftungsfähigfeit ber Schulunterhaltungs. pflichtigen. Die Erleichterung ber Bollsichul. laften ftanb mit an erfter Stelle auf bem Programm der Regierung, als es sich barum handelte, bas Neich mit seinen reicheren Quellen an Ginnahmen und indireften Steuern jur Berforgung ber Gingelftaaten fraftiger gu machen und die Berwendungezwede und Dehrüberweifungen bes Reichs fur Preußen feft. guftellen. Cobald fich bie Finanglage Breugens in Folge ber Reichssteuerreform und ber gunfrigen Entwidelung bes Staatsbahnwejens beffer gestaltet hatte, ging man baran bie Bolfsichullaften burch Ucbernahme einer Musgabeverpflichtung von rund 20 Milliouen Dlark auf die Staatsfaffe bauernd gu erleichtern. Das Gefet bom 14. Juni 1888 brachte fortlaufende Staatsbeiträge von 400 bis 150 Mart für jeden orbentlichen Lehrer und jebe ordentliche Lehrerin und von 100 Mart für bie hilfslehrer und hilfslehrerinnen an Bolts. ichulen. Durch bas Gefet vom 32. Marg 1889 wurden einzelne biefer Gage noch weiter er-

Tropbem haben gahlreiche Beichwerben und allgemeine Berichte aus neuerer Zeit bie Unhaltbarfeit ber gegenwärtigen Berhaltniffe ertennen laffen. In ben meiften Provinzen ift es auf bem Lande lediglich bei ben in ben niebziger Jahren feftgestellten Minbeltfagen ber Behälter verblieben. Wo einzelne Regierungen neuere Bestimmungen getroffen haben, ift bies in ber Regel ohne vorhergegangene Berftändigung mit ben benachbarten Bezirtsbehörben geschehen. Die Folge bavon ift eine völlig unbegrundete Berichiedenheit in ben Befolbungen ber Lehrer in einer und derfelben Proving oder in benachbarten Provingen mit gleichartigen Lebensgewohnheiten. Beispielsweise wichen in einer ber weftlichen Provinzen bie Minbestgehalter ber erften Lehrer auf bem Lande um 340 Mark, in einer anderen um 150 Mark, biejenigen ber zweiten Lehrer um 170 Marf von einanber ab.

Die neuerliche Erhöhung und Berallgemeinerung ber ftaatlichen Dienftalteregulagen hat die aus ber unzureichenben Bemeffung ber Grundgehälter entspringenben Nachtheile nicht allgemein ausgleichen fonnen. Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichts. und Mebizinal. angelegenheiten hat beshalb laut einem Erlaffe an die Oberpräfidenten vom 26. Juni b. 3. bie Ueberzeugung gewonnen, bag nur eine die bestehenden Uebelftanbe beseitigen fann. Die Oberpräfibenten werben erfucht, in Ronferengen mit ben Regierungen, ju benen auch Mitglieber des Provinzialraths und besonders erfahrene Lanbrathe zuzuziehen find, über bie Neugestaltung ber Lehrerbesolbungen in Berathung nach folgenden Befichtspunften gu treten: Für jeben Ort foll ein ben Breis. und ionstigen Lebens. verhältniffen entsprechenbes Grundgehalt festgesett werben, welches ausreicht, bie Rosten eines jungen Familienhaushalts gu bestreiten, für bie Stellen ber Rektoren, Abtheilungs. porfteher, erften Lehrer u. f. w. ift bas Grund. gehalt zu erhöhen; neben bem Grundgehalt ift entweder Naturalwohnung ober entsprechende Miethsentschäbigung im Anschluß an bie Servistlaffe und eine nach bem Dienftalter steigende Bulage zu gewähren; für die Unrechnung der auswärtigen Dienstzeit find feste Normen aufzustellen. Die Konferengen follen in ber Zeit von Mitte September bis Enbe Oktober stattfinden. In dem Erlaß heißt es außerbem: Wo in Folge der Neuregelung ber Befolbungen besondere Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werben, welche bie Rrafte berfelben überfteigen - ins. gemein gu Unfang ber fiebziger Jahre geregelt besonbere bei fleinen lanblichen Schulgemeinben - werden die Regierungen in ber Lage sein, schaftlicher hinficht geanbert hat bedarf feiner mit ihren Fonds helfend einzutreten. Die beweiteren Musführung. Gin mefentlicher Grund porftebenbe Reueinschätzung gur Gintommen-

Bilb ber Leiftungsfraft gewähren und bamit bie Nothwendigfeit einer anderweiten Bertheilung ber ermähnten Fonds herbeiführen, fo daß den Regierungen für wirklich bedürftige Gemeinden auskömmlichere Mittel zu Gebote

Die hiernach angeordnete Revision wird bewirfen, bag bie ungerechtfertigten Berichiebenheiten in ben Lehrergehältern in berfelben Proving und in benachbarten Brovingen mit gleichartigen Lebensbedingungen und Lebens. gewohnheiten ichwinden und ben Lehrern gleich. mäßig eine ausfömmliche Lage gemährt mirb.

Die neue Landgemeinde-Ordnuna.

III. 3medverbande.

Bon ben 3medverbanden handelt der vierte Titel (§§ 128 bis 138) des Gefetes ber bie Ueber= schrift trägt: "Berbindung nachbarlich belegener Bemeinden und felbständiger Gutsbezirte behufs gemeinsamer Wahrnehmung fommunaler Ungelegenheiten.

Die neue Landgemeindeordnung bezwedt im Allgemeinen die Stärfung ber Bemeinbeeinheiten. Dies fchließt aber teinesmegs ein Bufammenwirten nachbarlich belegener Gemeinden und Gutsbegirte zur gemeinfamen Bahrnehmung tommunaler Ungelegenheiten und gur Erfüllung folder Aufgaben aus, welche über die Rrafte bes einzelnen tomntu= nalen Rorpers binausgeben. Der lettere Fall liegt namentlich por in Bezug auf die Armenlaft. Gegenwärtig bildet in der Regel iche Genteinde und jeber Butsbegirt einen Ortsarmenverband. Befammtarmenverbande haben fich fast nur in Schlesien und im Regierungsbezirt Stralfund gebildet. Golche sollen aber im Interesse einer befferen öffentlichen Armenpflege und gerechterer Bertheilung ber Laften in größerem Umfange angeftrebt merben. Desgleichen fonnen Berbanbe zwischen benachbarten Bemeinden und Butsbegirten für Erleichterung der Schul= und Wegelaften Mügliches

Rach § 53 ber Rreisordnung vom 13. Dezember 1872 find die zu einem Amtsbegirt gehörigen Bemeinden und Gutsbegirte befugt, burch übereinftimmenden Befchluß einzelne Rommunalangelegenheiten bem gunachft für die 3mede der Ortspolizeis permaltung gebilbeten Umtsbezirle zu übermeifen. Gine nennenswerthe Bedeutung bat diefe lettere Bestimmung indeffen megen bes fcmer zu erzielenben Erforderniffes ber Uebereinstimmung nicht ge-

Wir geben nunmehr die Sauptvorschriften ber neuen Landgemeindeordnung möglichst im Worlaut wieber: Landge meinden und Gutsbezirfe tonnen mit nachbarlich belegenen Landgemeinden ober Butsbegirten gur Bahrnehmung einzelner fommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Butsbefiger burch Beichluß bes Rrei gausichuffes verbunden werden, wenn bie Betheiligten damit einverstanden find. Wenn ein Ginperstandniß ber Betheiligten nicht zu erzielen ift, tann, fofern bas öffentliche Intereffe bies erbeifcht, die Bildung eines folden Berbandes durch ben Dberpräsibenten erfolgen, nachbem bie Buftimmung ber Betheiligten im Befchlugverfahren burch den Kreisschuß ersett worben ift (§ 128). Bei ber Bilbung Diefer Berbande ift auf Die fonft bestehenden Verbande (Umtsbegirte, Rirchspiele, Schul-, Wegebau-, Urmenverbande u. f. m.) thunlichft Rudficht zu nehmen. Es tonnen biefen Berbanden auf ihren Untrag mit Roniglicher Benehmigung die Rechte öffentlicher Rörperschaften beigelegt werben. (§ 128.)

lleber die bei einer folchen Berbindung nöthige Regelung ber Berhältniffe unter ben Betheiliaten beschließt der Rreisausschuß. Insbesondere fonnen einzelne Gemeinden oder Gutsbezirte zu Borausleiftungen verpflichtet werben, wenn diejenigen, mit welchen fie verbunden werden follen, für gemiffe Berbandszwede bereits vor der Berbindung für fich allein in genügender Weife Fürforge getroffen haben ober aus anderen Grunden nur einen geringeren Bortheil von ber Berbindung haben. (§ 130.)

Saben die Berbande die Fürforge für die öffentliche Urmenpflege, fo fommt ihnen ber Charafter bon Gefammtarmenverbande gu. Im lebrigen werden ihre Rechtsverhaltniffe burch ein Statut geregelt, welches von ben Betheiligten

im Wege freier Bereinbarung festauftellen ift und ber Bestätigung bes Rreisausschuffes unterliegt. (§ 131.)

Berbandsvorfteber tonnen nur folche Bersonen sein, bei welchen die Boraussetzungen gur Uebernahme bes Umtes als Gemeinde= oder Guts= porfteber porliegen. Bertreter von Gemeinden fonnen nur die zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter in denfelben befähigten Berfonen fein. Gelbstständige Butsbegirte merben burch ben Befiter des Gutes vertreten. (§ 133.)

Rommt ein Statut burch freie Bereinbarung ber Betheiligten nicht gu Stande, fo ift es nach Anhörung der letteren burch ben Rreisausichuß festzuseten. Sierbei fommen folgende Grundfate gur Anwendung: Der Berband wird in feinen Ungelegenheiten burch ben Berbandsausschug und ben Berbandsvorsteher vertreten. Der lettere ift die ausführende Behörde. Der Berbandsausschuf, welcher über alle Angelegenheiten bes Berbandes gu beschliegen bat, besteht aus Bertretern fammtlicher zu bem Berbande gehörigen Gemeinden und Butsbegirte. Jede Gemeinde und jeder Gutsbegirt ift wenigstens burch einen Abgeordneten gu vertreten. Die Bertretung der Landgemeinden in dem Berbandsausichuffe erfolgt burch ben Gemeindevorfteber, die Schöffen und, wenn beren Babl nicht ausreichen follte, burch andere von der Gemeinde gu wählende Abgeordnete. (§ 137.)

Rundschau.

Deutsches Reich.

[Bon ber Raiferreife.] Ueber bie Hochzeitsfeierlichkeiten in Windfor, welchen der Raifer und die Raiferin beiwohnte, liegt folgender interessanter Brivatbericht vor: In der schönen alten gothischen St. George's Chapel auf Windfor Caftle fand Montag gwifchen 4 und 5 Uhr die Trauung bes Bringen Aribert pon Anhalt mit ber Bringef Luife von Schlesmig-Bolftein in Gegen= wart des deutschen Raiserpaares, ber Ronigin und ber ganzen Königlichen Familie statt. Die hubside Stadt war auf's festlichste geschmudt mit Fahnen und Blumen. Bor den Fenstern auf dem Plateau rings um ben Rapellen-Itundthurn, im Schloßgebäude vor den alten Fachwerthäuschen und längs der Mauern harrte die Menge der Zugelassenen. Das dreischiffige, von prächtigem Steingewölbe überdachte Innere der Georgstapelle füllte sich zu beiben Seiten bes breiten rothbededten Mittelsganges vom Westportal gum Thor bin mit eingeladenen Damen und herren in Bromenaben-toilette, zuworderst eine Reihe greiser Offiziere ober Georgritter in Scharladroden. Das prachtvoll geichniste gothijde Chorgeftuhl, über welchem von ben Gemalden, Fenstern und den Pfeilern in langen Reihen die Banner mit ben Bappen ber Bringen und Eblen hereinhängen, mar dem Sof und den fürstlichen Trauzeugen vorbehalten. Gingeln und in Gruppen kamen von 3 Uhr an hohe deutsche und englische Hosbeante, Offiziere und Damen der hohen Aristofratie in großer Softvilette vom Bestpotal her durch das Wittelschiff geschritten und wurden au ihren Nätzen im Gesticht des pou ihren Plätzen ım Gentupl Des farbiger Dammerung erfüllten Chores geleitet. Der Bergog von Cambridge, Bergog Ted und Gemahlin, ber Erbpring von Walbed-Bhrmont, Die Bringen Eduard von Weimar und Biftor von Sobenlohe erichienen bort. Der Lord Chamberlain, ein Berr mit langem grauen Bart, einen langen bellen Stab tragend, harrte am Weftportal, zu dem vom Gologhol ein roth und weiß belleideter Beltgang führte, auf die Ankunft der höchsten Gätte. Um 3 lihr 30 Minuten erklaug die Orgel, Shorknaben und Geistliche in weißen Chorbemden zogen durch das Mittelschiff dem Portal entgegen. Am Altar standen der Erzbischof von Cunterburt und die Dekane, bekleidet mit weißen Chorbemden. Das Chargestill jüste sich mehr und nie Khargestill jüste sich mehr und nehr Spass Chorgestühl füllte fich mehr und niehr. Bergog Fife mit einem ichottischen Blaid auf der Schulter, iste nut einem schottischen Blato auf der Somiler, iowie der Herzog und die Herzogin von Edinburg, tamen hereingeschritten, ferner der Herzog von Ansholt und Gemahlin, Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holftein, der Perzog von Medlenburg-Streits, endlich der Raiser und die Kaiserin, der Prinzelis, endlich der Raiser und die Krinzelse der Ernz und Einer ihrem Gefolge, ber Lord Chamberlain führte rudmarts gehend und das Gesicht ben herrschaften zugewendet ben Bug gur Kirche hinein. Der Bring von Bales im rothem Koller und in hoben Stiefeln geleitete Die Raiferin, welche eine Robe von garteftem Waffergrun mit weißen Spiten, das Band bes Schwarzen Ablerordens, ein Brillantfollier und Smaragde von außerorbentlicher Große im Diadem trug. Der Raifer, in der Uniform des 1. Garde-Dragoner-Regiments mit dem großen Bande bes Orbens Albrecht's bes Baren, führte die Bringeffin von Wales. Sie nahmen ihre Pläte nördlich des Alters. Die Orgel schwiege lange; es wurde die Antunft der Königin erwartet. Endlich um 4 Uhr 25 Minuten sam sie mit der Meuter der Braut und den anderen Prinzessimmen, in Schwarz mit weißen Eniten gesteichet durch des Schwarzel in der Spigen gefleidet, durch bas Gubportal in Den